

Rechtliche Würdigung von
Sachverständigengutachten.
Wie geht der Richter an den Schaden heran?

Vortrag auf der 5. GMTTB - Jahrestagung 2015 in Konstanz

von

Norman Doukoff M.A.

Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht

München

Zum Einstieg I

Ein Landgericht erholt in einem Schmerzensgeldprozeß vier Gutachten – ein unfallanalytisches, ein verletzungsmechanisches (biomechanisches), ein orthopädisches und ein radiologisches mit folgendem Ergebnis:

- Der nicht einschlägig vorgebildete **Unfallanalytiker** erstellte ein verletzungsmechanisches Gutachten (zur Qualität des Gutachtens folgender Hinweis: Dem Sachverständigen standen als Anknüpfungstat-sachen nur acht wenig aussagekräftige Lichtbilder für das klägerische Fahrzeug und hinsichtlich des beklagischen Fahrzeugs nur der Fahrzeugtyp zur Verfügung).
 - Der **Orthopäde** erklärte bei seiner Anhörung durch das Gericht, er habe die zahlreichen radiologischen Befunde nicht „gesichtet“ und nicht „ausgewertet“, weil er als Orthopäde hierfür nicht kompetent sei.
-

Zum Einstieg II

- Der **Radiologe** stellte seitenlange unfallchirurgische Erwägungen an, insbesondere über Grund und Art der Wanderbewegung einer von einer Wirbelsäulenversteifung abgebrochenen Schraube.

Der **Erstrichter** wollte da nicht zurückstehen und setzte das beantragte Schmerzensgeld ohne jede nähere Begründung relativ niedrig fest.

Ergebnis: Der GAU

Richter und Sachverständiger

- Sachverständiger als „Gehilfe“ des Gerichts

contra

- Sachverständiger als „wissenschaftlicher Mitarbeiter des Gerichts“
-

Die Vorbereitung der Begutachtung

□ Vorbereitende Sachverhaltsermittlung

- ◆ durch Anhörung der Parteien
- ◆ Einvernahme von Zeugen

in Gegenwart des Sachverständigen, der ein Fragerecht hat und auch fragen soll.

- Festlegung der zu klärenden Sachfragen mit den Parteien und mit Hilfe des Sachverständigen
 - Erlaß eines korrekten Beweisbeschlusses mit rechtlicher Unterweisung des Sachverständigen.
-

Die sog. freie Beweiswürdigung

Der Richter trägt auf der Grundlage der sog. freien Beweiswürdigung die alleinige Verantwortung für das Urteil und die ihm zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen.

- ❑ Das Gericht hat nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr oder nicht wahr zu erachten ist (sog. Gewißheit).
 - ❑ Es ist keine gleichsam mathematische Gewißheit und auch keine „an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit“ erforderlich,
 - ❑ sondern nur ein für das praktische Leben brauchbarer Grad von Gewißheit, der Zweifeln Schweigen gebietet.
-

Die Prüfung des Gutachtens I

- Das Gericht muß die Gutachten gerichtlich bestellter Sachverständiger sorgfältig und kritisch prüfen.
 - Geprüft werden müssen
 - ◆ die Einhaltung formaler Standards
 - ◆ die vollständige Verwertung der Anknüpfungstatsachen
 - ◆ die Gesetzmäßigkeit der Befunderhebung
 - ◆ die Richtigkeit der dem Gutachten zugrundeliegenden juristischen Vorstellungen
-

Die Prüfung des Gutachtens II

- ◆ die Argumentation auf
 - Vollständigkeit (Beantwortung aller gestellten Fragen)
 - Schlüssigkeit (Widerspruchsfreiheit)
 - und Plausibilität (Nachvollziehbarkeit für den Laien)
 - ◆ und schließlich der Stil auf
 - emotionale Neutralität des Sachverständigen
 - und das Vermeiden von Unwerturteilen.
-

Die Prüfung des Gutachtens III: Beispiele

- zur Einhaltung formaler Standards
 - zur vollständigen Verwertung der Anknüpfungstatsachen
 - zur inhaltlichen Prüfung
-

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
